



Bundesministerium für Digitales und Verkehr • 11030 Berlin

Herrn
Arne Semsrott
c/o Open Knowledge Foundation Deutschland e.V.
Singerstraße 109
10179 Berlin

Vorab per E-Mail an:
a.semsrott.gz955u6v56@fragdenstaat.de

**Betreff: Informationsfreiheitsgesetz des Bundes (IFG) –
Bescheid**

Bezug: Ihr Antrag vom 07.06.2022, Ihre Erinnerung vom 28.06.2022, meine
Mitteilung vom selben Tage
Aktenzeichen: Z25/286.2/1-1269 IFG
Datum: Berlin, 07.07.2022
Seite 1 von 2

Sehr geehrter Herr Semsrott,

Ihre Anfrage vom 07.06.2022, die Sie über die Plattform fragdenstaat.de
gestellt haben, ist bei uns eingegangen. Darin beantragen Sie unter ande-
rem nach dem Informationsfreiheitsgesetz des Bundes (IFG) Zugang zu
folgenden Informationen:

„Ich gehe davon aus, dass das BMDV allerdings eine Vorhabenliste hat wie
die Vorhabenliste des BMUV oder die Vorhabenliste des BMI, die ich
Ihnen beigelegt habe. Bitte senden Sie mir diese Vorhabenliste des BMDV
zu. Sollte das BMDV eine solche Liste *nicht* führen, bitte ich um ent-
sprechende Mitteilung.“

Dies ist eine Präzisierung und bezieht sich auf Ihren vorausgehenden An-
trag vom 05.05.2022, der wie folgt lautete:

„Die aktuelle Vorhabenliste (bzw. "Kabinettpfanung") Ihres Ministeriums,
in der die prioritär vom Ministerium zu bearbeitenden Themen verzeich-
net sind sowie die Vorhabenliste (bzw. "Kabinettpfanung") für das Jahr
2023. Ich weise darauf hin, dass das BMUV eine entsprechende Anfrage
positiv beschieden hat: [https://fragdenstaat.de/anfrage/vorhabenliste-
bmu/](https://fragdenstaat.de/anfrage/vorhabenliste-bmu/)“,

Invalidenstraße 44
10115 Berlin
Postanschrift
11030 Berlin
Tel. +49 30 18-300-0
Fax +49 30 18-300-1920
Ref-Z25@bmdv.bund.de
www.bmdv.bund.de



Seite 2 von 4

und der mit Schreiben vom 07.06.2022 (Az. Z25/286.2/1-1230 IFG) wie folgt beantwortet worden war:

„Das Bundesministerium für Digitales und Verkehr (BMDV) unterrichtet die Öffentlichkeit über die aktuellen Vorhaben und deren Fortschritt über die Homepage des BMDV: <https://www.bmvi.de/DE/Home/home.html>
Die aktuellen Rechtssetzungsvorhaben des BMDV werden unter dem Link: <https://www.bmvi.de/DE/Service/Gesetze/Gesetze-20/start.html> veröffentlicht. Der Internetauftritt des BMDV wird laufend aktualisiert. Ich weise darauf hin, dass ich hierfür die Übermittlung einer ladungsfähigen Postanschrift benötige. Sollte ich bis zu diesem Zeitpunkt keine Nachricht erhalten, stelle ich das Verfahren ein.“

Mit E-Mail vom 28.06.2022 teilten Sie Folgendes mit: „Bitte senden Sie mir die Vorhabenliste zu oder schicken mir einen Bescheid zu, sodass der Vorgang schnell gerichtlich geklärt werden kann“; und teilten sodann, auf meine entsprechende Bitte vom gleichen Tag, Ihre postalische Anschrift zu diesem IFG-Verfahren mit.

Es ergeht folgender Bescheid:

1. Ihr Antrag wird abgelehnt.
2. Der Bescheid ergeht auslagen- und gebührenfrei.

Begründung:

1. Informationsfreiheitsgesetz (IFG)

Ein Anspruch auf Zugang zu amtlichen Informationen gemäß § 1 Absatz 1 Satz 1 IFG besteht nicht, da ihm der Versagungsgrund nach § 3 Nummer 3 Buchstabe b) IFG in der Form des verfassungsrechtlich garantierten Schutzes des Kernbereichs exekutiver Eigenverantwortung entgegensteht.

Nach dieser Vorschrift besteht der Anspruch auf Informationszugang nicht, wenn und solange die Beratungen von Behörden beeinträchtigt werden. Nach der ständigen Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (vgl. BVerwG, Urteil vom 13.12.2018 - 7 C 19.17 in: BVerwGE 164, 112 ff, Rn 17 m.w.N.) ist es Zweck dieser Regelung, die "notwendige Vertraulichkeit" behördlicher Beratungen zu wahren. Dem Schutz der Beratung unterfällt nur der eigentliche Vorgang der behördlichen Entscheidungsfindung als solcher; ausgenommen sind das Beratungsergebnis und der Beratungsgegenstand (BVerwG, Urteil vom 30. März 2017 - 7 C 19.15 - Buchholz 404 IFG Nr. 23 Rn. 10 m.w.N.).

Der Versagungsgrund des § 3 Nummer 3 Buchst. b IFG verwirklicht nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (vgl. BVerwG, Urteil vom 13.12.2018 - 7 C 19.17 in: BVerwGE 164, 112 ff, Rn 18. m.w.N.) - soweit



Seite 3 von 4

seine tatbestandlichen Voraussetzungen reichen - einfachgesetzlich auch den verfassungsrechtlich garantierten Schutz des Kernbereichs exekutiver Eigenverantwortung; der Gesetzgeber erkennt ihn als ungeschriebenen verfassungsrechtlichen Ausschlussgrund gegenüber einem Informationszugang des Bürgers an, um zu verhindern, dass der Schutz der Regierung, den diese im Verhältnis der Verfassungsorgane genießt, unterlaufen wird (BT-Drs. 15/4493 S. 12).

Der aus dem Gewaltenteilungsprinzip folgende Schutz eines nicht ausforschbaren exekutiven Initiativ-, Beratungs- und Handlungsbereichs dient der Wahrung der Funktionsfähigkeit und Eigenverantwortung der Regierung. Zu diesem Bereich gehört die Willensbildung der Regierung selbst, sowohl hinsichtlich der Erörterungen im Kabinett als auch bei der Vorbereitung von Kabinetts- und Ressortentscheidungen, die sich vornehmlich in ressortübergreifenden und -internen Abstimmungsprozessen vollzieht (vgl. BVerfG, Urteil vom 21. Oktober 2014 - 2 BvE 5/11 - BVerfGE 137, 185 Rn. 136 f. m.w.N.). Dieser funktionsbezogene Schutz bezieht sich in erster Linie auf laufende Verfahren, bei denen im Falle der Kenntnisnahme Dritter ein Einfluss auf die anstehende Entscheidung im Sinne eines "Mitregierens Dritter" möglich wäre.

Diese Voraussetzungen sind vorliegend erfüllt. Die zur Herausgabe verlangte Vorhabenliste für die Kabinettsplanung ist sowohl in ihrer Gesamtheit als auch in Bezug auf jedes einzelnen Vorhaben Gegenstand laufender Beratungen von Ressortentscheidungen des BMDV. Diese erfassen auch ressortübergreifende Beratungen, insbesondere mit den Bundesländern. Sie unterliegt damit dem funktionsbezogenen Schutz der autonomen Wahrnehmung der Regierungskompetenzen und der gebotenen Wahrung der Entscheidungsautonomie der Regierung. Eine Offenlegung würde der Umsetzung der Vorhaben selbst gefährden, indem eine Einflussnahme bzw. ein Mitregieren Dritter zu besorgen wäre.

Nach Abschluss der jeweiligen Regierungsentscheidung über jedes Vorhaben wird, wie vom Bundesministerium für Digitales und Verkehr mitgeteilt, die Öffentlichkeit über die Homepage des BMDV unterrichtet.

2. Umweltinformationsgesetz (UIG)

Ein Anspruch nach § 3 Absatz 1 UIG ist nicht gegeben, weil es sich bei den angeforderten Informationen nicht um Umweltinformationen im Sinne von § 2 Absatz 3 UIG handelt.

3. Verbraucherinformationengesetz (VIG)

Auch ein Anspruch nach § 2 Absatz 1 VIG ist nicht gegeben, weil es sich bei den angeforderten Informationen auch nicht um Verbraucherinformationen im Sinne des § 1 VIG handelt.





Seite 4 von 4

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Bundesministerium für Digitales und Verkehr, Invalidenstraße 44, 10115 Berlin einzulegen.